



**Arbeiterwohlfahrt**  
Kreisverband Wesel e.V.

# Grundlagen der (ehrenamtlichen) gesetzlichen Betreuung

**Eine ZOOM Fortbildung des Betreuungsvereins der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Wesel e.V.**  
**Referent Thomas Evers**

**Mittwoch, 12.05.2021 – 18:00 Uhr**

# Unsere Agenda heute

1. Begrüßung
2. Grundsätze des Betreuungsverständnisses und Ethik
3. Wilder Ritt durch das aktuelle Betreuungsrecht
4. Praktisches in der Ausübung der Tätigkeiten
5. Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023
6. Freiraum für Fragen und Austausch

# 1. Begrüßung

## Betreuungsverein

- seit 1985
- 4 Dienststellen (Moers, Ka-Li, Wesel, Dinslaken)
- Über 500 betreute Menschen
- 23 Mitarbeiter\*innen

## Thomas Evers, Diplom Sozialpädagoge

- Rechtlicher Betreuer seit 12/2016, Querschnittsmitarbeiter
- Berufserfahrungen: Sozialpsychiatrie, Erwachsenenbildung, Bereichsleitung, Kommunikationstraining
- Verheiratet, Vater von 2 Kindern
- Telefon: 02841 / 98 60 – 15 oder – 11
- Mail: [evers.btv@awo-kv-wesel.de](mailto:evers.btv@awo-kv-wesel.de)



## 2. Grundsätze des Betreuungsverständ- nisses und Ethik

- Betreuung als rechtliche Vertretungsarbeit
- Betreuung als Verwaltungsarbeit
- Betreuung als Sozialarbeit
- Begriffsbestimmung: Berufsbetreuung, Vereinsbetreuung, ehrenamtliche Betreuung

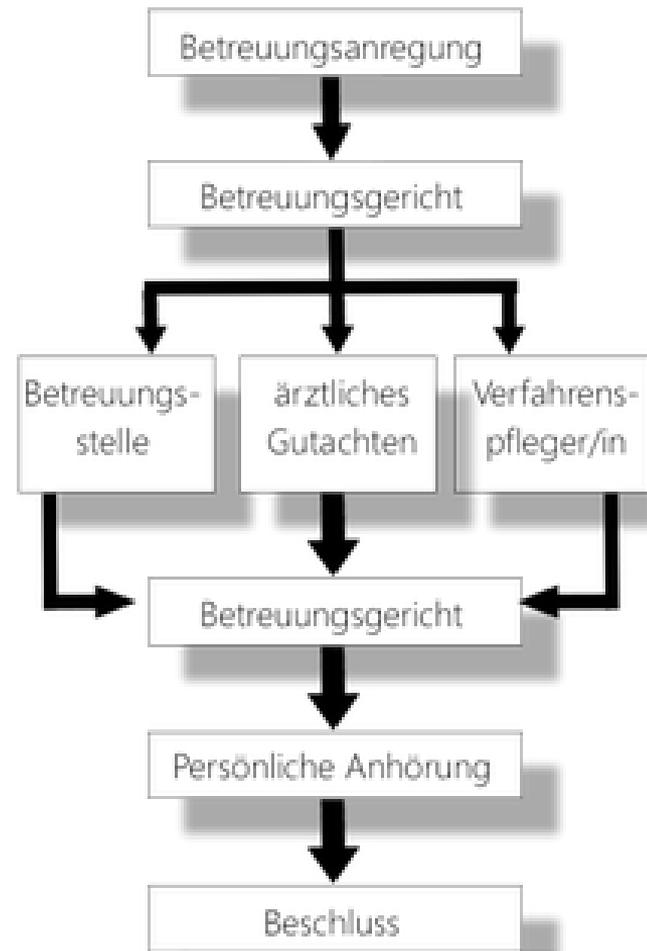
## **Betreuung:**

**Vertreten, nicht bestimmen!**

**Dennoch ein Eingriff in die  
Freiheit?**

# 3. Wilder Ritt durch das aktuelle Betreuungsrecht

- **Die rechtlichen Organe**
  - Richter, Rechtspfleger, Verfahrenspfleger, Betreuungsbehörde, Betreuer
- **Die Betreuerbestellung**
  - Beschluss
  - Bestellung



- Voraussetzungen
  - § 1896
    - Volljährigkeit, eigene Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können
    - Nicht gegen den freien Willen
    - Bestellung nur für die Aufgaben, die notwendig sind
- Bestellung
  - § 1897
    - Bestellt werden natürliche Personen
    - Personen, die geeignet sind
    - Kein Abhängigkeitsverhältnis für den Betreuten
    - Familie vor Beruf



- § 1898 Übernahmepflicht, § 1899 Mehrere Betreuer, § 1900 Verein oder Behörde
- § 1901 Umfang der Betreuung / Pflichten des Betreuers
  - Wohl der Betreuten
  - Wünsche der Betreuten
  - Wenn Wünsche nicht dem Wohl widersprechen, Zumutbarkeit, Besprechungspflicht
  - Dazu beitragen, dass Krankheit / Behinderung beseitigt, verbessert, oder nicht verschlimmert wird. Bei berufsmäßiger Betreuung ist ein Betreuungsplan zu erstellen.
  - Wird eine Aufhebung der Betreuung möglich, ist dies sofort dem Gericht mitzuteilen. (Gilt auch für Aufgabenkreise)
- § 1901 (a, b, c)
  - Patientenverfügung, Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht
- § 1902 und § 1903
  - Vertretung gerichtlich und außergerichtlich
  - Einwilligungsvorbehalt

- § 1904 Genehmigungspflicht durch das Gericht bei ärztlichen Maßnahmen (wenn Betreute nicht selber einwilligen können)
  - Begründete Gefahr des Sterbens oder schweren gesundheitlichen Schäden
  - Nichteinwilligung oder Widerrufung von ärztlichen Maßnahmen
  - Patientenverfügung, ohne Patientenverfügung
  - Auch für Bevollmächtigte
- § 1905 Sterilisation
  - Betreuer kann einwilligen wenn: der Wille der Betreuten vorhanden ist, Betreute auf Dauer einwilligungsunfähig sind, es zwangsläufig zur Schwangerschaft kommen kann, eine Schwangerschaft Gefahr für Leib und Leben darstellt, keine anderen zumutbaren Mittel vorhanden sind
  - Ebenfalls alles nur mit Zustimmung des Betreuungsgericht

- § 1906 Freiheitsentziehende Unterbringung / Maßnahmen
  - Klinikunterbringung, Bettgitter, etc.
  - Grundsätzlich durch das Gericht genehmigungspflichtig:
    - Nur zulässig solange sie zum Wohle des Betreuten sind
    - Müssen sofort beendet werden, wenn unnötig geworden
    - Einzige zeitweise Ausnahme: PsychKG
- § 1906a ärztliche Zwangsmaßnahmen
  - Grundsätzlich durch das Gericht genehmigungspflichtig
  - Maßnahmen gegen den Willen einer Person
  - Wenn erheblicher gesundheitlicher Schaden droht
  - Wenn Betreute nicht einwilligungsfähig sind
  - Es muss vorher ausdauernd versucht worden sein, Betreute vom Eingriff zu überzeugen
  - Es darf keine weniger belastende Alternativen geben
  - Der Nutzen muss den zu erwartenden Beeinträchtigungen überwiegen (Trauma)
  - Dürfen nur stationär durchgeführt werden (geschlossener Kontext)

Beides gilt gleichermaßen für Bevollmächtigte

- § 1907 Aufgabe vom Wohnraum
  - Stellvertretende Kündigungen von Wohnraum sind grundsätzlich betreuungsgerichtlich Genehmigungspflichtig
  - Bei Änderungen der Wohnanschrift ist das Betreuungsgericht unverzüglich zu unterrichten
  - Stellvertretendes Abschliessen von Mietverträgen sind betreuungsgerichtlich genehmigungspflichtig
- § 1908
  - Ausstattungen aus dem Vermögen der Betreuten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig

- § 1908 b – Entlassung des Betreuers
  - Wenn eine Eignung nicht mehr vorliegt
  - Wenn die Betreuung dem Betreuer nicht zugemutet werden kann
  - Wenn der Betreute dies wünscht
  - Wenn ehrenamtliche Alternativen vorhanden sind
- § 1908 d – Aufhebung / Änderung der Betreuung
  - Wenn Betreuungsvoraussetzungen wegfallen
  - Wenn der Betreute dies beantragt
  - Aufgabenkreise sind zu reduzieren oder zu erweitern, wenn dies erforderlich wird
  - Gilt ebenso für einen Einwilligungsvorbehalt
- § 1908 f – Anerkennung als Betreuungsverein

## 4. Praktisches in der Ausübung der Tätigkeiten

- Bekanntmachung der Betreuung
- Umgang mit Vermögen
- Spezielles zur Gesundheitsvorsorge
- Spezielles zur Aufenthaltsbestimmung
- Kontrolle des Gerichts
- Ende der Betreuung
- Tools



- Bekanntmachung der Betreuung:
  - Bei allen Rechtsgeschäftspartnern, die in den zugewiesenen Aufgabenkreisen fallen
  - Bei Postangelegenheiten darauf hinweisen, dass ausschließlich über die eigenen Adresdaten korrespondiert wird.
- Vermögen: Sicherstellung des Lebensunterhaltes:
  - Prüfung und Beantragung von Leistungen
  - Formlose Anträge zur Fristenwahrung
  - Einhaltung von Fristen
  - Führung einer Betreuerakte
  - Rechnungslegung

- Verwaltung von Vermögen:
  - Gelder, die nicht für die alltägliche Lebensführung gebraucht werden, müssen mündelsicher angelegt werden
  - Die Kündigung oder das Anlegen von Girokonten müssen dem Gericht mitgeteilt werden
  - Vermögen darf nur im Interesse der Betreuten verwaltet werden (Kontentrennung)
  - Banken lassen nur nach persönlicher Vorstellung der Betreuer verfügen
  - Der Betreute darf sein Geld ausgeben, wofür er möchte, außer ...?
  - Konten der Betreuten werden automatisch zu Betreuungskonten: kein Dispo mehr möglich
  - Zu Beginn der Betreuung ist ein Vermögensverzeichnis zum ersten Tag der Betreuung anzulegen und dem Gericht einzureichen.

- Gesundheitsangelegenheiten
  - Wenn der Betreute einwilligungsfähig ist, sollte dieser auch alles selbst bestimmen!
  - Stellvertretend: Annahme ärztlicher Aufklärungen, Einwilligung in ärztliche Behandlungen
  - Widerrufung in Einwilligungen ärztlicher Maßnahmen (Patientenverfügung)
  - Sicherstellung von Unterstützungssystemen:
    - BeWo, Pflege, Unterbringung
  - Beantragung von Pflegegraden, Befreiungen, etc.

- Interdisziplinäre Fallbeispiele:
  - Betroffenen Aufgabenkreise: Gesundheit, Aufenthaltsbestimmung, Einwilligungsvorbehalt
  - Beispiel 1: Die Amputation einer Brust einer Frau gegen deren ausgesprochenen Willen
  - Beispiel 2: Die Beendigung ärztlicher Maßnahmen – passive Sterbehilfe
  - Beispiel 3: Die psychiatrische Unterbringung einer gegen den ausgesprochenen Willen
  - Beispiel 4: Der Verkauf eines Eigentum nach Heimunterbringung

- Die Betreuung endet mit dem Tod der Betreuten?
  - Notgeschäfteführung
  - Verpflichtungen möglicher Erben gegenüber
  - Verpflichtungen dem Amtsgericht gegenüber
  - Nachlasspflegschaft
- Bezahlung und Aufwandsentschädigung



- Praktische Tools und Hinweise:
  - Computersoftware: at Work Ehrenamt
  - Datenschutz
  - Betreuungsvereine
    - AWO – neue Homepage Betreuungsverein <https://awo-betreuungsverein.de>

# 5. Das neue Betreuungsrecht ab 01.01.2023

- Im März dieses Jahres verabschiedet
- Rechtsverordnung durch die Bundesländer muss noch erfolgen
- Hat zum Ziel: Umsetzung der Behindertenkonventionen Artikel 12 UN stärken



- erster Linie eine Unterstützung zum eigenen selbstbestimmten Handeln - Stellvertretung nur, soweit erforderlich
- Vorrang der Wünsche des Betreuten wird zentraler Maßstab
- betroffene Person soll besser informiert und stärker eingebunden werden
- ehrenamtlichen Betreuer - engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein
- formales Registrierungsverfahren für rechtliche Betreuer
- Stärkere Prüfung, ob Betreuung notwendig ist, ggfls. Vermittlung von Hilfen zur Vermeidung
- Verwaltung von Vermögen nur noch bargeldlos
- Ehegatten erhalten Gesundheitspflege für 3 Monate

## 6. Freiraum für Fragen und Austausch

- Hab ich Sie „kaputt“ bekommen?
- Können Sie jetzt mal was sagen?
- War ich zu schnell, zu langsam, zu leise, zu laut? War das Ganze zu wenig, zu viel, zu unwichtig?

regelmäßig · haben · trennbar

---

 **rück·fragen**

---

fragt rück · fragte rück  
*hat rückgefragt*

---

Netzverb ([www.verbformen.de](http://www.verbformen.de)) · CC BY-SA 4.0

*„Darum – besinnt Euch auf Eure Kraft und darauf, dass jede Zeit eigene Antworten will und man auf ihrer Höhe zu sein hat, wenn Gutes bewirkt werden soll.“*

Willy Brandt

## Hilfreiche Informationen und Links:

- Broschüre zum Betreuungsrecht:  
<https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Betreuungsrecht.html>
- Betreuungsgesetz online: <https://dejure.org/gesetze/BGB/1896.html>
- Betreuungsverein AWO KV Wesel: <https://awo-betreuungsverein.de> - Hier wird in den nächsten beiden Wochen unsere neue Homepage erscheinen. Zukünftig wird es hier einen Downloadbereich mit Formularen, Präsentationen und Informationen geben.
- Die Internetseite der Betreuungsbehörde der Stadt Moers:  
<https://www.moers.de/de/stichwoerter/betreuungsangelegenheiten-fuer-erwachsene-9914827/>
- Eine kritische Seite zum Betreuungsrecht: <http://www.betreuungsrecht.de/>
- Ein praktischer Aufsatz über gesetzliche Betreuung: <https://interaktionen.org/rechtliche-betreuung/>